



MITTEILUNGEN DER INGENIEURKAMMER DER FREIEN HANSESTADT BREMEN

Offizielles Organ der Ingenieurkammer der Freien Hansestadt Bremen – Körperschaft des öffentlichen Rechts

Steckbrief

Dipl.- Ing.
Olaf Steimke

Jahrgang 1970

Was und wo studiert?

Bauingenieurwesen an der Hochschule Bremen

Mitgliedsnummer / Eintrittsdatum in die Kammer

275, seit 26.11.1998 Bauvorlageberechtigter, seit 25.02.2010 auch Beratender Ingenieur, seit 19.12.2011 auch Tragwerksplaner

Mitgliedsart/Listeneintragungen

Bauvorlageberechtigter/Beratender Ingenieur/Tragwerksplaner

Themenschwerpunkte in der Vorstandsarbeit?

Landesbauordnung, BIM/Digitalisierung

Kurze Beschreibung Ihres Unternehmens/ Ihres Arbeitgebers:

KSF GmbH & Co. KG, ein Ingenieurbüro für Bauwesen seit über 60 Jahren in Bremerhaven. Was hat die Forschungsstation Neumaier III in der Antarktis, die Kaiserschleuse oder das Klimahaus in Bremerhaven mit uns zu tun? Die Antwort ist ganz einfach: In diesen und vielen anderen Projekten steckt unser Wissen und unsere Erfahrung. Ob Ingenieur- und Wasserbau, Industrie- und Hochbau, Siedlungswasserwirtschaft, Verkehrsbauten und Umweltschutz, unser Leistungsspektrum umfasst die Tragwerksplanung, die Objektplanung, das Prüfwesen, das Sachverständigenwesen und die Bauphysik.



Michael Bahlo

Der neue Vorstand der Ingenieurkammer stellt sich vor

In dieser Regionalausgabe des DIB folgt der siebte Teil unserer Artikelserie mit den Mitgliedern des am 12. Mai 2015 neu gewählten Kammervorstands. In jeder der folgenden Ausgaben drucken wir an dieser Stelle ein weiteres Interview zur Person und den berufspolitischen Positionen der neuen Vorstandsmitglieder ab. Heute:

Olaf Steimke

Fragen:

Was fordert Sie gerade besonders in Ihrem Job?

All unseren Bauherrn, Auftraggebern, Architekten, am Bau Beteiligten und unseren Mitarbeitern gerecht zu werden. Denn als mittelständisches Ingenieurbüro sind auch wir Geschäftsführer neben der administrativen Tätigkeit intensiv mit in der Projektarbeit eingebunden. Bestmögliche Ergebnisse und die Zufriedenheit unserer Auftraggeber bei gleichzeitiger effizienter Abarbeitung sollte immer unser Ziel sein.

Auf wen hören Sie beruflich?

Mit acht Gesellschaftern in unserem Ingenieurbüro kann ich auf ein weit gefächertes Fachwissen zurückgreifen. Über die Qualifikationen als Prüfindenieur und Sachverständiger verschiedenster Fachrichtungen kann ich mich auf die Erfahrung und das Fachwissen meiner Partner immer verlassen.

Wie lange sind Sie schon in der Branche tätig und warum? Wo sehen Sie das deutsche Bauingenieurwesen in zehn Jahren?

Bereits als Schüler habe ich in den Ferien auf Baustellen im Tief- und Hochbau regelmäßig gearbeitet und mein Taschengeld aufgebessert. Während



meines Studiums habe ich als Stahlbetonbauer u.a. auf einer Baustelle in Russland gearbeitet. Über die Freude am Konstruieren fiel die Entscheidung schnell zu Gunsten des konstruktiven Bauingenieurs. In den nächsten zehn Jahren wird sich das Bauwesen nicht neu erfinden. Jedoch wird die Digitalisierung, das Building Information Modeling (BIM) in der Bauplanung an Bedeutung gewinnen. Mit der Anwendung verspricht man sich u.a. einen verbesserten Datenabgleich und damit eine gesteigerte Produktivität des Planungsprozesses hinsichtlich Kosten, Termine und Qualität. Dieses muss von uns erfahrenen Ingenieuren aufmerksam begleitet und gesteuert werden, denn mit einer blinden „EDV-Gläubigkeit“ ist insbesondere den Ausführenden auf der Baustelle nicht geholfen.

Wie sieht Ihre individuelle Weiterbildung aus?

Insbesondere bei Änderungen von Normen und Regelwerken halte ich mich über Seminare und Fachtagungen auf dem Laufenden. Mit der Anerkennung zum Sachverständigen nach WHG/VAwS, für den

Schutz und die Instandsetzung von Stahlbetonbauteilen sowie zum SiGeKo oder Brückenprüfer habe ich weitere Fachkenntnisse gewinnen können. Letztendlich haben wir als Ingenieure niemals ausgelernt. Mit der täglichen Arbeit an verschiedensten Projekten, sich laufend verändernden Regelwerken, erwartet man von uns beratenden Ingenieuren eine ständige Bereitschaft zur Fort- und Weiterbildung.

Welche berufspolitischen Ziele werden Sie in Ihrer Amtszeit verfolgen?

Die richtige Außenwahrnehmung unseres Berufsstandes, Anerkennung in der Gesellschaft und ein attraktives Berufsbild, um auch zukünftig junge Menschen für das Bauingenieurstudium zu begeistern, scheint mir sehr wichtig.

Welchen Ausgleich haben Sie zum Beruf?

Neben der Familie finde ich meinen Ausgleich im Sport. Immer in Bewegung, ob beim Laufen, Rennradfahren oder Segeln.

Bürgerschaft beschließt Änderung des Bremischen Ingenieurgesetzes

Auch leitende Angestellte können jetzt Beratender Ingenieur werden

Am 25.02.2016 hat die Bremische Bürgerschaft (Landtag) eine Änderung des Bremischen Ingenieurgesetzes beschlossen, die am 09.03.2016 im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen (BremGBL. Nr. 23/2016, S.96-144) veröffentlicht wurde. Die Änderungen sind am 10.03.2016 in Kraft getreten.

Die wesentlichen Änderungen beziehen sich vor allem auf die Umsetzung der EU-Berufsanerkennungsrichtlinie (BARL), die die Anerkennung von im EU-Ausland erworbenen Berufsqualifikationen regelt. Konkret dahinter steht die Frage: Sind die Antragsteller berechtigt, die gesetzlich geschützte Berufsbezeichnung „Ingenieur“ zu führen? Als „zuständige Stelle“ für das Bundesland bearbeitet die Ingenieurkammer Bremen inzwischen rund 50 Anträge pro Jahr (wobei hier auch ein erheblicher Anteil der Antragsteller aus Drittstaaten kommt). Die Genehmigung wird erteilt, wenn die Voraussetzungen des § 1 BremIngG erfüllt sind. Für Absolventen einer Deutschen Hochschule – kurz gesagt – ergibt sich die Genehmigung zum Führen der Berufsbezeichnung direkt aus dem Gesetz und bedarf keines Genehmigungsverfahrens. Die Umsetzung der BARL greift an diversen Stellen des BremIngG, eine detaillierte Erläuterung des „neuen“ Anerkennungsverfahrens greift an dieser Stelle zu weit.

Die weiteren Änderungen:

Berufsbezeichnung „Ingenieur“

In diesem Zuge der Umsetzung der BARL in Bremisches Recht wurde nun auch der bereits genannte § 1 BremIngG, also der Maßstab für die Berufsbezeichnung „Ingenieur“ angepasst. Die Berufsbezeichnung darf tragen, wer das

mindestens dreijährige Studium, das mindestens 180 ECTS-Punkten entspricht, einer technisch-naturwissenschaftlichen Fachrichtung an einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule oder an einer deutschen Fachhochschule, wobei dieser Studiengang überwiegend von ingenieurrelevanten Fächern in den Bereichen Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften und Technik geprägt sein muss [...] mit Erfolg abgeschlossen hat [oder aufgrund einer anderen Bestimmung des BremIngG dazu berechtigt ist]

Die unterstrichenen Teile sind neu und konkretisieren die Anforderungen an die Studieninhalte – auf Grundlage der alten Fassung wäre jeder Absolvent der Biologie „Ingenieur“ gewesen. Die Bezugnahme auf ingenieurrelevante Fächer im MINT-Bereich, die das Studium zu prägen haben, ist sehr zu begrüßen. Denn genau dies macht den Ingenieur am Ende aus. Es ist zudem ein Erfolg der Ingenieurkammer Bremen, dass der Gesetzgeber diese Formulierung nun-



mehr umgesetzt hat – sie geht in weiten Teilen auf einen Beschluss der Bundesingenieurkammer zurück, der seinerzeit im Konsens aller Ingenieurkammern geschlossen wurde.

Beschreibung der Berufsaufgaben

Der neu eingefügte § 1a des Bremischen Ingenieurgesetzes beschreibt erstmalig und ausführlich die Berufsaufgaben des Ingenieurs:

Berufsaufgabe der Ingenieurin und des Ingenieurs ist die Erbringung von Ingenieurleistungen auf allen Gebieten der Technik und der Naturwissenschaften. Gegenstand von Ingenieurleistungen sind gestaltende Planungen, Konzepte, Strategien oder Lösungen technisch-naturwissenschaftlicher Aufgaben, die auf der Grundlage einer entsprechenden technisch-naturwissenschaftlichen Hochschulausbildung erfolgen. Zu den typischen Tätigkeiten gehören insbesondere die auf dieser Basis vorgenommene technische, technisch-wissenschaftliche und technisch-wirtschaftliche Beratung, Entwicklung, Planung, Berechnung, Konstruktion, Betreuung, Kontrolle und Prüfung technischer Systeme sowie Sachverständigen-, Lehrtätigkeit und Forschungsaufgaben. Zu den Berufsaufgaben gehören auch die mit der Vorbereitung, Leitung, Ausführung, Überwachung und Abrechnung zusammenhängenden Tätigkeiten. Die Ingenieurleistungen können selbstständig, angestellt, beamtet oder gewerblich erbracht werden.

Die Aufnahme dieses Tätigkeitskatalogs hat – neben der zeitlich überfälligen Beschreibung eines Berufsbildes, die es bisher nicht gab – einen positiven Nebeneffekt: In der Diskussion mit der gesetzlichen Rentenversicherung um eine Befreiung (zu Gunsten des Versorgungswerks) kann nun auf die gesetzlich normierten möglichen Tätigkeiten hingewiesen werden. Dies sollte eine weitere Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherung im Einzelfall erleichtern.

Eintragungsvoraussetzung für Beratende Ingenieure

Dem Wunsch der Ingenieurkammer Bremen folgend hat der Gesetzgeber zudem die Eintragungsvoraussetzungen für Beratende Ingenieure geändert. Unter engen Voraussetzungen können ab sofort auch

leitende Angestellte in die Liste eingetragen werden (vgl. § 4 Absatz 2 Ziffer 3 neue Fassung):

[eingetragen werden kann auch, wer unter anderem] als leitende Angestellte oder leitender Angestellter in einem unabhängigen Ingenieurunternehmen nach Absatz 3 im wesentlichen eigenverantwortlich Aufgaben übernimmt, die ihr oder ihm regelmäßig wegen ihrer Bedeutung für den Bestand und die Entwicklung des Betriebes übertragen werden [...]

In der Begründung dazu heißt es: „Von einer leitenden Angestellten Tätigkeit ist dann auszugehen, wenn ingenieurtechnische Fragestellungen unabhängig und eigenverantwortlich – sowohl im Innen- als auch im Außenverhältnis zu Auftraggebern und ggf. weiteren Beteiligten bearbeitet werden. Dies trifft beispielsweise zu, wenn der Antragsteller regelmäßig sonstige Aufgaben wahrnimmt, die für den Bestand und die Entwicklung des Unternehmens oder eines Betriebs von Bedeutung sind und deren Erfüllung besondere Erfahrungen und Kenntnisse voraussetzt, wenn er dabei entweder die Entscheidungen im Wesentlichen frei von Weisungen trifft oder sie maßgeblich beeinflusst; dies kann auch bei Vorgaben insbesondere aufgrund von Rechtsvorschriften, Plänen oder Richtlinien sowie bei Zusammenarbeit mit anderen leitenden Angestellten gegeben sein.“

Auch diese Änderung des BremIngG wurde von der Ingenieurkammer Bremen angeregt und ist daher zu begrüßen. Freiberufliche Planungsleistungen werden zunehmend auch außerhalb klassischer freiberuflicher GbRs oder Partnerschaftsgesellschaften angeboten – damit verbunden ändern sich auch Büro- und Organisationsstrukturen. Dieser realen Entwicklung haben bereits etliche andere Bundesländer Rechnung getragen und deren Ingenieurgesetze entsprechend geändert bzw. ergänzt, auch in Niedersachsen existiert schon länger eine entsprechende Regelung.

Das Änderungsgesetz zum BremIngG ist auf der Homepage der Kammer (www.ikhb.de -> **Recht**) eingestellt, eine Lesefassung des „neuen“ Bremischen Ingenieurgesetzes ist in Vorbereitung. **tb**



Schülerwettbewerb überDACHt – Die Preisverleihung



Michael Bahlo

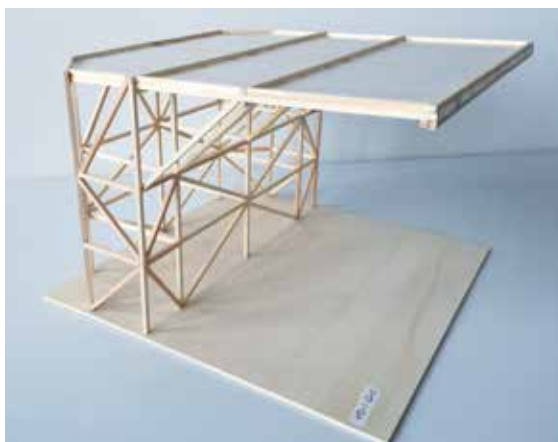


1. Preis Klassenstufe 1-8: Lennart Baumbach, Linus Reuter, Yannis Wanschura; Oberschule am Barkhof, Klasse 8; Modell „Roofigami“



Kristin Kerstein

2. Preis Klassenstufe 1-8: Carla Böhling, Chiara Böhling, Sophie Dietrich, Miriam Ped und Charlotte Samel; Gymnasium Horn, Klasse 8; Model „Magic Wave“



Kristin Kerstein

3. Preis Klassenstufe 1-8: Quentin van Arkel; Oberschule an der Schaumburger Straße, Klasse 7; Modell „The CQ-Roof“.

Am Freitag, dem 11. März fand im Foyer des AB-Trakts der Hochschule Bremen die große Preisverleihung zum diesjährigen Schülerwettbewerb „überDACHt“ statt, den die Ingenieurkammer Bremen in diesem Jahr ausgerichtet hat. Groß war die Veranstaltung ganz sicher – von den über 160 Teilnehmern des Wettbewerbs waren nahezu alle zur Preisverleihung gekommen, zudem noch viele Eltern und natürlich die Lehrer, die den Schülerwettbewerb in den Unterricht integriert haben.

Zur Erinnerung: Aufgabenstellung war, den Ausschnitt eines überkragenden Stadionsdachs zu planen und zu bauen. Und dies unter recht restriktiven Vorgaben für die Abmessungen und Materialien, so durften beispielsweise keine tragenden flächigen Bauteile verwendet werden. Erlaubt waren Papier, Stoff, Holz- und Kunststoffstäbchen mit nicht mehr als 7mm Durchmesser etc.

Sehr zufrieden zeigte sich Kammerpräsident Dipl.-Ing. Torsten Sasse mit der Beteiligung am Wettbewerb insgesamt: Teams von 11 Bremer Schulen haben insgesamt 63 Modelle eingereicht – ein toller Erfolg der zeigt, dass Schülerinnen und Schüler aller Altersstufen an technisch-konstruktiven Fragestellungen Interesse gefunden haben. Genau das ist die Motivation des Kammervorstands gewesen, nunmehr zum zweiten Mal den Schülerwettbewerb der Länderingieurkammern – in diesem Jahr fand der Wettbewerb in 12 Bundesländern mit gleicher Aufgabenstellung statt – in Bremen auszuloben.

Michael Huesmann, Abteilungsleiter Bildung bei der Schirmherrin des Wettbewerbs, der Senatorin für Kinder und Bildung, fand lobende Worte für das Engagement der Ingenieurkammer: „Mit der Aus-



schreibung des Wettbewerbs haben Sie in der Wettbewerbslandschaft eine Lücke geschlossen, indem Sie den Bereich Technik mit ganz konkreten, praktischen Aufgabenstellungen fokussieren.“

Im Mittelpunkt der Veranstaltung standen jedoch – wie es sich gehört – die Teilnehmerinnen und Teilnehmer. 17 mit Geld dotierte Preise – so die Juryentscheidung – wurden in den beiden Alterskategorien insgesamt vergeben. Die jeweiligen Sieger der Kategorien nehmen dann am 03.06.2016 am Bundeswettbewerb in Berlin teil, in dem sich die Sieger der 12 teilnehmenden Bundesländer miteinander messen.



Michael Bahlo

1. Preis Klassenstufe 9-13: Joana Hanna Baeßler; Altes Gymnasium Bremen, Klasse 10; Modell „Holzleichtbau Stadion“.

In der Altersgruppe 1.-8. Klasse gewinnen drei Schüler (Lennart Baumbach, Linus Reuter und Yannis Wanschura) der Klasse 8b der Oberschule am Barkhof die Konkurrenz, Ihr Modell eines Stadionsdachs heißt „Roofigami“.

In der zweiten Gruppe (Klassenstufen 9-13) überzeugte das Modell „Holzleichtbau Stadion“ von Joana Hanna Baeßler, die die 10. Klasse am Alten Gymnasium besucht.

Joana Hanna Baeßler, die als reines „Mädchenteam“ den Landessieg errang, wird im Rahmen der Bundespreisverleihung zusätzlich an einem weiteren Wettbewerb teilnehmen. Die Deutsche Bahn, die wie im letzten Jahr als Unterstützer der Bundesverleihung

mitwirkt, hat erneut einen Sonderpreis ausgelobt für ein Modell, dass eben ausschließlich von weiblichen Teilnehmern eingereicht wurde. Wir werden an dieser Stelle berichten, ob Joana Hanna vielleicht sogar diesen Sonderpreis gewinnen konnte.

Kammerpräsident Dipl.-Ing. Torsten Sasse dankte in seiner Rede vor allem den zahlreichen Unterstützern, die die erfolgreiche Durchführung des Schülerwettbewerbs überhaupt erst ermöglicht haben. Dazu zählen die drei Jurymitglieder Prof. Dr.-Ing Marc Gutermann, Dipl.-Ing. Markus Mey und Dipl.-Ing. Herbert Horst, ÖbVI. Zudem dankte Herr Sasse aus-



Kristin Kerstein

2. Preis Klassenstufe 9-13: Jurina Boelmans, Niklas Feucht; Schulzentrum Sek. II an der Alwin-Lonke-Straße, Klasse 11; Modell „Pylon“.



Kristin Kerstein

3. Preis Klassenstufe 9-13: Rümeyssa Erensoy Anika Flathmann; Schulzentrum Sek. II an der Alwin-Lonke-Straße, Klasse 11; Modell „Pantone Rümani“

drücklich auch dem Studiengang Bauingenieurwesen der Hochschule Bremen, der den Landeswettbewerb in diesem Jahr erneut personell wie räumlich intensiv unterstützt hat.

Ein besonderer Dank aber gilt den Kammermitgliedern und Institutionen, die dem Aufruf des Kammervorstands für eine finanzielle Unterstützung gefolgt sind. Im Rahmen der Preisverleihung zeigte Herr Sasse eine Präsentationsfolie, die die Unterstützer darstellte und warb gleichermaßen darum, das Engagement auch in Zukunft fortzusetzen. Nach dem Wettbewerb ist vor dem Wettbewerb – der Kammervorstand plant derzeit, den gemeinsamen Wettbewerb der Länderingeuerkammern auch im nächsten Schuljahr in Bremen durchführen zu können. **tb**

Dank an unsere Unterstützer!

- Dipl.-Ing. Horst Döhren
- Dipl.-Ing. Peter Gerlach
- Dipl.-Ing. Marcus Werth



Eindrücke von der Preisverleihung



Kammerpräsident Dipl.-Ing. Torsten Sasse



Jurymitglied Prof. Dr.-Ing. Marc Gutermann erläutert, wie ein Ingenieur sich der Aufgabe genähert hätte



Michael Huesmann, Abteilungsleiter bei der Senatorin für Bildung und Kinder, bei seinem Grußwort



Großer Andrang in der Ausstellung



Jedes Ausstellungsstück wird inspiziert



Volles Haus im Foyer des AB-Trakts



Michael Huesmann, Joana Hanna Baeßler und Dipl.-Ing. Torsten Sasse bei der Preisübergabe

Alle Fotos: Michael Bahlo



Auf den Leistungstext kommt es an!

Immer wieder zeigt sich in der Praxis, dass dem Leistungsverzeichnis zu wenig Aufmerksamkeit gewidmet wird. Der BGH hat in seiner jüngsten Rechtsprechung anschaulich dargelegt, welche Haftungsrisiken sich hieraus ergeben können.

Der Fall

Der Auftraggeber beauftragte die Auftragnehmerin mit der Herstellung eines gepflasterten Parkplatzes für einen Supermarkt. Im Leistungsverzeichnis war die Verwendung von Kies der Körnung 0/5 vertraglich vereinbart. Tatsächlich verarbeitet hat die Auftragnehmerin einen Kies der Körnung 2/5, d.h. der Kies hatte keinen besonders feinkörnigen Anteil mit einem Durchmesser von < 2 mm.

Cirka zwei Jahre nach Inbenutzungnahme des Parkplatzes zeigten sich insbesondere im Bereich der Fahrspuren lose Pflastersteine. Trotz Mängelrüge mit Fristsetzung erfolgten seitens der Auftragnehmerin keine Mangelbeseitigungsarbeiten. Die Auftraggeberin führte daraufhin im Wege der Ersatzvornahme auf einer Teilfläche im Bereich der Fahrwege eine Nachbesserung durch.

Mit einer Klage begehrt sie Erstattung der ihr entstandenen Nachbesserungskosten sowie des Aufwandes für die Sanierung der bisher nicht schadhafte Pflasterflächen als Kostenvorschuss. In dem daraufhin geführten Rechtsstreit verteidigte sich die Auftragnehmerin u.a. damit, dass zumindest wegen der nicht schadhafte Flächen ein Mangelanspruch nicht bestehe. Die Flächen seien gebrauchstauglich. Insofern sei es unerheblich, dass auch in diesen Teilbereichen nicht die vereinbarte Kieskörnung zur Ausführung kam.

Die Entscheidung

Der Bundesgerichtshof hat mit Beschluss vom 30.07.2015 (AZ: VII ZR 70/14) festgestellt, dass der Pflasterbelag insgesamt mangelhaft sei. Danach liege ein Sachmangel schon dann vor, wenn eine Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit gegeben sei. Unerheblich sei, ob diese Abweichung zu einer Beeinträchtigung des Werkes oder der Gebrauchstauglichkeit des Werkes geführt habe. Nur wenn sich die Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit nicht oder nur in geringem Umfang nachteilig auswirke, sei zu prüfen, ob dem Mängelanspruch des Auftraggebers der Einwand der Unverhältnismäßigkeit der Mangelbeseitigungsaufwendungen entgegengehalten werden könne. Für diesen Einwand sei die Auftragnehmerin sowohl darlegungs- als auch beweispflichtig.

Hinweis

Der BGH kommt zu Recht zu dem Ergebnis, dass es für die Frage der Mangelhaftigkeit allein darauf ankommt, ob die vereinbarte Beschaffenheit eingehalten ist. Ob bereits Mangelsymptome aufgetreten sind, ist unerheblich. Allein die Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit stellt schon einen Sachmangel dar. Dieses ist auch nachvollziehbar, da die Auftragnehmerin nicht das ausgeführt hat, was vertraglich konkret vereinbart war. Dieses stellt für sich gesehen ein vertragswidriges Verhalten dar, welches entsprechende Folgen, d.h. Mängelansprüche, auslöst. Nur in absoluten Ausnahmefällen kann sich ein Auftragnehmer auf den Einwand der Unverhältnismäßigkeit der Nachbesserung berufen. Hierfür ist er beweispflichtig. Wenn Mangelsymptome am Gewerk aufgetreten sind und sich nicht klären lässt, ob diese auf die Abweichung von der vertraglichen Beschaffenheit des Werkes zurückzuführen sind, geht dieses zu Lasten des Auftragnehmers. Auch wenn nur das theoretische Risiko besteht, dass aufgrund einer Abweichung von der vertraglichen Beschaffenheit zukünftig Schäden entstehen, wird sich der Auftragnehmer nicht auf die Unverhältnismäßigkeit berufen können.

Nur wenn der Auftraggeber kein berechtigtes Interesse an einer Nachbesserung darlegen kann, dürfte der Einwand der Unverhältnismäßigkeit greifen.

Empfehlung

Immer wieder ist festzustellen, dass die Vertragsparteien das Leistungsverzeichnis und damit die vereinbarte Beschaffenheit stiefmütterlich behandeln. Es kann jedem Auftragnehmer nur geraten werden, das Leistungsverzeichnis besonders sorgfältig zu prüfen. Für den Fall, dass Abweichungen im Material oder in der Ausführung in Betracht kommen, muss dieses im Leistungsverzeichnis aufgenommen werden – z.B., indem klargestellt wird, dass auch gleichwertiges Material eines anderen Herstellers oder Lieferanten verwendet werden kann. Ansonsten ist das zu liefern, was »buchstabengenau« als vertraglich geschuldete Beschaffenheit vereinbart ist.

Heinrich Immoor, Rechtsanwalt
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht,
Castringius Rechtsanwälte und Notare



Termine und Veranstaltungen

Dienstag, 19.04.2016

14-18 Uhr

Architektenkammer/Ingenieurkammer Bremen,
Geeren 41-43, 28195 Bremen

Bauen im Bestand:

Mitzuverarbeitende Bausubstanz nach HOAI

Seminar mit Prof. Dr. Thomas Haug,
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht,
Castringius Rechtsanwälte und Notare, Bremen.

Donnerstag, 21.04.2016

10-17 Uhr

Architektenkammer/Ingenieurkammer Bremen,
Geeren 41-43, 28195 Bremen

Mängel und Schäden an Fenstern, Türen, Böden und Treppen

Seminar mit Andreas Gieß, ö.b.u.v. Sachverständiger (HWK), Sachverständiger für Schimmelpilze in Innenräumen (TÜV), Wiesbaden.

Donnerstag, 21.04.2016

15-17 Uhr

Amt für Straßen und Verkehr, Raum 604,
Herdentorsteinweg 7/Ecke Hochstraße,
28195 Bremen

Innovative Gründungsarbeiten: Büro- und Geschäftsbauten am Bremer Bahnhofsvorplatz

Vortrag und Baustellenführung mit Prüffingenieur
Dipl.-Ing. Uwe Sabotke und Prof. Dr.-Ing. Harry
Harder, Institut für Geotechnik, Hochschule
Bremen. Eine Anmeldung ist erforderlich.

Dienstag, 26.04.2016

17-19 Uhr

Architektenkammer/Ingenieurkammer Bremen,
Geeren 41-43, 28195 Bremen

Bauanträge richtig stellen – Grundlagenseminar

Seminar mit Dipl.-Ing. Architektin Annette
Krispin, Dipl.-Ing. Architekt Jörg Hibbeler,
Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr.

Dienstag, 10.05.2016

17-19 Uhr

Architektenkammer/Ingenieurkammer Bremen,
Geeren 41-43, 28195 Bremen

Die neue Phase 0 bei öffentlichen Bauten im Land Bremen: Voraussetzungen, Umsetzung, Fallbeispiele

Seminar mit Dipl.-Ing. Architekt Udo Stoessel,
Referatsleiter Liegenschaftswesen, Die Senatorin
für Bildung und Kinder (mit Anne Havliza und Frank
Behrens, Begleiter von Schulplanungsprozessen)

Donnerstag, 12.05.2016

Einzelgespräche, Termin nach Vereinbarung
Architektenkammer/Ingenieurkammer Bremen,
Geeren 41-43, 28195 Bremen

Beratertag für Büroinhaber und Bürogründer

Einzelgespräche mit Dipl.-Ing. Kai Haeder,
Unternehmensberater für Architekten und
Ingenieure, archima consulting, Hannover

Dienstag, 24.05.2016

17-19 Uhr

Architektenkammer/Ingenieurkammer Bremen,
Geeren 41-43, 28195 Bremen

Bauanträge richtig stellen – Vertiefungsseminar

Seminar mit Dipl.-Ing. Architektin Annette Krispin,
Dipl.-Ing. Architekt Jörg Hibbeler, Der Senator für
Umwelt, Bau und Verkehr

Ausführliche Informationen und Anmeldung zu den Seminaren und Veranstaltungen unter
www.fortbilder.de und www.ikhb.de.

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen: Das DEUTSCHE INGENIEURBLATT – Regionalausgabe Bremen – Offizielles Kammerorgan und Amtsblatt der Ingenieurkammer der Freien Hansestadt Bremen kann fortlaufend oder einzeln gegen eine Schutzgebühr von 1,53 € bezogen werden. Mitglieder der Ingenieurkammer Bremen erhalten es im Rahmen ihrer Mitgliedschaft kostenlos mit dem DEUTSCHEN INGENIEURBLATT.

Herausgeber: Ingenieurkammer der Freien
Hansestadt Bremen
Geeren 41/43
28195 Bremen
Telefon: 0421/17 00 90
Fax: 0421/30 26 92

Regionalredaktion: Tim Beerens